

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Stadt Braunschweig
Fachbereich Tiefbau und Verkehr
Abteilung Stadtentwässerung
und Abfallwirtschaft
Langer Hof 6
38100 Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung
und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Petritorwall 6
38118 Braunschweig

Name: Herr Hasenfus

Zimmer: 24 (2. OG)

Telefon: 470-6369
Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 470-6399

E-Mail: bernhard.hasenfus@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

61.42-5.9-6.5

Tag

02. März 2009

Plangenehmigung „Errichtung einer Hochwasserschutzanlage an der Oker im Bereich Spinnerstraße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Antrags vom 19.09.2008 erteile ich Ihnen die

Plangenehmigung

zur Errichtung einer Hochwasserschutzanlage an der Oker im Bereich Spinnerstraße in der in den beigefügten Anlagen dargestellten Form unter den genannten Nebenbestimmungen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise.

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

1. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Plangenehmigung:

1. Antrag des Fachbereichs Tiefbau und Verkehr vom 19.09.2008
2. Erläuterungsbericht der Ingenieurgesellschaft Prof. Dr.-Ing. E. Macke mbH vom Juli 2008
3. Übersichtsplan M = 1 : 40.000
4. Lageplan 1 M = 1 : 250

Internet: <http://www.braunschweig.de/umwelt>
Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 09:00 Uhr - 13:00 Uhr

- | | |
|---|-------------------|
| 5. Lageplan 2 | M = 1 : 250 |
| 6. Querprofile 1 - 3 | M = 1 : 50 |
| 7. Querprofile 4 - 7 | M = 1 : 50 |
| 8. Längsschnitt | M = 1 : 500/5.000 |
| 9. Grundbautechnische Untersuchung der GGU vom 11.08.2008 | |
| 10. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 NUVPG vom 19.10.2008 | |

2. Nebenbestimmungen

1. Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt, Tel. 470 6362) eine Ausführungsplanung einschließlich eines Plans über die Ersatzpflanzungen vorzulegen.
2. Der Beginn der Umsetzung der beantragten Maßnahmen ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt, Tel. 470 6362) innerhalb von drei Werktagen vor Beginn telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
3. Die Beendigung der Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) innerhalb von drei Werktagen nach der Beendigung telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
4. Die Abnahme der Baumaßnahme ist innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) schriftlich zu beantragen.
5. Entgegen der Darstellung in den Antragsunterlagen ist im Bereich des Spielplatzes kein landseitiger Damm sondern eine Winkelstützwand mit einer Höhe von 60 cm im Abstand von 3,8 m zum wasserseitigen Pflasterrand der Spielplatzfläche zu errichten. Entsprechend der Grüneintragung ist die Trasse im Bereich der Robiniengruppe so zu verschwenken, dass die Robinien nicht gefällt werden müssen. Dadurch werden 5 Bäume zusätzlich erhalten.
6. Die Grüneintragungen in den Anlagen 4 und 5 sind zu beachten. Danach dürfen lediglich 21 Bäume gefällt werden.
7. Zur Kompensation für die entfallenden Bäume sind in Abstimmung mit dem Fachbereich Stadtgrün entsprechende Ersatzpflanzungen auf städtischen Flächen im Bereich des Juteweges vorzunehmen. Diese Neupflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Hierfür sind fachgerechte Schutz- und Pflegemaßnahmen für mindestens drei Jahre (Anwuchskontrolle, Fertigstellungspflege, Wildverbisschutz, Wässern und Düngen bei Bedarf durchzuführen. Im Falle eines Abganges sind die Gehölze durch gleichwertige Pflanzen zu ersetzen. Alternativ darf auch auf direkt an die Trasse angrenzenden Grundstücken eine Ersatzpflanzung vorgenommen werden, wenn der Eigentümer der Pflanzung zustimmt.
8. Der Böschungsbereich der Hochwasserschutzanlage darf nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Eine anderweitige Begrünung des Böschungsbereiches ist vorzunehmen. Eine Bepflanzung mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern am Fuße des Dammes zur Oker hin wird jedoch zugelassen.
9. Zum Schutz vor Rückstau im vorhandenen Regenwasserkanal DN 800 sind in Abstimmung mit der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH geeignete Vorkehrungen zu treffen, z. B. Einbau eines Schieberschachtes mit Pumpensumpf.

10. Innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Oker darf weder Bodenaushub noch sonstiges Material gelagert werden.
11. Öffentlich zugängliche Bereiche müssen sicher benutzbar ausgeführt werden (Verkehrssicherheit).
12. Die plangenehmigten Maßnahmen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen von der Vorhabens-trägerin vermessungstechnisch aufzunehmen (sämtliche Höhen in müNN mit Angabe der Lage als „Gauß-Krüger-Koordinaten“). Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde (Ansprech-partner: Herr Seibt) umgehend vorzulegen.
13. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Telefon 112) unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

4. Hinweise

1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung haben keine aufschiebende Wirkung.
2. Diese Plangenehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und ersetzt sonstige nach dem Niedersächsischen Wassergesetz notwendige und enthält die nach dem Niedersächsischen Baurecht erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen sowie die nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz erforderlichen Genehmigungen. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.
3. Dass diese Plangenehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2764) zu beteiligen.
4. Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich infolge der plangenehmigten Maßnahmen entstehen, haftet die Vorhabensträgerin.
5. Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetzes zu achten. Bodenfunde (z. B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund ist sofort das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75 „Berliner Haus“, 38102 Braunschweig (Telefon 0531 121606-14) oder mein Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Baurecht, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig (Ansprechpartnerin: Frau Klein, Telefon 0531 470-3097), zu benachrichtigen.

5. Begründung

Beantragt ist die Herstellung einer 355 m langen Hochwasserschutzanlage östlich der Spinnerstraße, um einen Teilbereich der Bebauung vor Hochwasser der Oker zu schützen. Die Hochwasserschutzanlage ist als Dammbauwerk mit befahrbarer Dammkrone in der Trasse eines vorhandenen Geh-/Radweges -in Teilbereichen mit einer Winkelstützwand in der westlichen Böschung- geplant. Dieses Bauwerk soll dazu dienen, ein hundertjährliches Hochwasser (zuzüglich 30 cm Freibord) zurückzuhalten.

Gemäß § 119 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)¹ bedarf der Ausbau eines Gewässers der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen dem Gewässerausbau gleich, so dass die Vorschrift des § 119 NWG auch hierauf anzuwenden ist. Unter Deichen versteht man künstliche, wallartige Erdaufschüttungen mit befestigten Böschungen, die dem Schutz von Ländereien gegen Überschwemmungen dienen. Dämme sind künstliche Erhöhungen, die anderen Zwecken aber auch dem Hochwasserschutz dienen und den Hochwasserabfluss beeinflussen. Sie können auch aus anderem Material als Erde bestehen. Wegen ihrer vom Gesetz vorgesehenen rechtlichen Gleichbehandlung erübrigt sich eine Abgrenzung zwischen Deichen und Dämmen. Welcher Art sie sind und in welcher Entfernung sie zum Gewässer stehen, ist unerheblich. Entscheidend ist nur, ob sie auf den Hochwasserabfluss einwirken oder nicht. Die Beeinflussung des Hochwasserabflusses kann positiv oder negativ sein. Jede Beeinflussung bedarf der Überprüfung in einem Planfeststellungsverfahren.

Gem. § 119 Abs. 2 NWG kann ein derartiges Vorhaben ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung), wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf. Gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)² bedarf ein Vorhaben einer UVP, wenn in der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist und das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Nach Ziff. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG besteht für Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen eine UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts. Nach Ziff. 11 der Anlage 1 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)³ bedürfen derartige Vorhaben der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Eine UVP ist gem. § 5 Abs. 1 NUVPG durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum NUVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen und auf Kultur- und sonstige Sachgüter. Der vorhandene Zustand im Einwirkungsbereich des Vorhabens und die durch den Bau der Hochwasserschutzanlage entstehenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden überschlägig geprüft. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt, die aus der beantragten Maßnahme in dem beantragten Umfang resultieren, werden aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum NUVPG aufgeführten Kriterien nicht erwartet (siehe Nr. 10 der Anlagen).

Gemäß § 119 Absatz 2 NWG kann der Ausbau des Gewässers daher ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung).

Die unter 2. genannten Auflagen sind gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)⁴ zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zulässig und erforderlich. Der unter 3. genannte Auflagenvorbehalt ist gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG zulässig. Der Auflagenvorbehalt ist erforderlich, da es sich bei dem Maßnahmegebiet um ein für die Wasserwirtschaft sehr sensiblen Bereich handelt. Die Abwägung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Auflagenvorbehalt ermöglicht es mir, durch weitere Auflagen derzeit nicht erkennbare nachteilige Auswirkungen der genehmigten Maßnahme zu beseitigen bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren und so das Wohl der Allgemeinheit zu wahren.

Die unter lfd. Nr. 1 der Nebenbestimmungen genannte Bedingung ist erforderlich, da sich durch die Auflagen und die im Laufe des Genehmigungsverfahrens erkennbar gewordenen Optimierungen geringfügige Abweichungen zu den ursprünglich eingereichten Plänen ergeben. Durch die Nachreichung der Pläne sollen die Änderungen aktenkundig werden und der Behörde über den Auflagenvorbehalt die Möglichkeit einer Kontrolle eingeräumt werden.

Gem. § 128 NWG ist die Plangenehmigung zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass das Vorhaben mit dem Wasserrecht, dem öffentlichen Baurecht, dem Naturschutzrecht und sonstigem öffentlichen Recht vereinbar ist.

Die plangenehmigte Maßnahme verursacht keinen Aufstau in das Oberwasser. Ein entsprechender Nachweis der Ingenieurgesellschaft Prof. Dr.-Ing. W. Hartung + Partner mbH vom 24.06.2008 liegt vor.

Bei Vorhaben, die dem Hochwasserschutz dienen sind gem. § 128 Abs. 1 NWG neben der Plangenehmigung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Plangenehmigungen für derartige Vorhaben haben nach § 128 Abs. 3 NWG keine aufschiebende Wirkung.

6. Beteiligungsverfahren

Im Folgenden werden die Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten aus dem Original zitiert (kursive Schrift) und ggfs. die Behandlung im Plangenehmigungsverfahren dargestellt:

- Die eingegangenen Stellungnahmen werden nicht veröffentlicht -

7. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Postfach 33 09, 38023 Braunschweig schriftlich oder bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, zur Niederschrift einzulegen.

Bei bevorstehendem Fristablauf bitte den Nachtbriefkasten am Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez. Romey

Anlagen

Unterlagen zu Ziffer 1.

Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen

- 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25. Juli 2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – Seite 345), in der derzeit geltenden Fassung
- 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (Bundesgesetzblatt I S. 205) in der derzeit geltenden Fassung
- 3 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. – Seite 179) in der derzeit geltenden Fassung
- 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 102), in der derzeit geltenden Fassung

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nicht veröffentlicht